

als der im Jahre 429 zum Bischof von Arles erhobene Hilarius die seinem Bisthum zustehenden Rechte in widestem Umfange selbst gegen den apostolischen Stuhl in Anspruch nahm und behauptete.

Es ist unschwer zu erkennen, wie der Zusammenstoß zwischen Bischof und Papst herbeigeführt wurde. Kraft jener Vollmacht, welche dem Bischof von Arles durch Zosimus ertheilt worden war: der kirchlichen Händel der gallischen Geistlichkeit zu warten¹, nahm sich Hilarius der gegen Celidonius — Besançon wird als seine Stadt bezeichnet — laut gewordenen Beschuldigungen an. Da es sich herausstellte, dass der Verklagte in der That eine Wittve geheirathet und vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand als Staatsbeamter Todesurtheile gefällt hatte² — schon jeder einzelne der beiden Makel genügte, ihn als Bischof unmöglich zu machen —, so ward er seiner Würde entkleidet. Celidonius eilte nach Rom. Hilarius folgte ihm, aber nicht um den Papst — Leo der Grosse sass damals auf dem Stuhle Petri — als Schiedsrichter zwischen sich und Celidonius anzunehmen, sondern mit dem unverhohlenen Verlangen, bei dem Papste mit seinem befugten Vorgehen einen Rückhalt zu finden³: er bestand hartnäckig auf seinem Schein, dem ihm durch die Magna charta der Arler Kirche verbrieften Rechte, wie sehr man ihm auch zusetzen mochte, und als ihm der böse Wille des päpstlichen Anhangs fühlbar nahe trat, machte er sich wieder auf und davon⁴.

Wenn auch die Rechtmässigkeit des gegen Celidonius eingeschlagenen Verfahrens dem Bischof von Arles nicht bestritten werden kann, so ging er doch darin zu weit, dass er die oberrichterliche Befugnis verneinte, welche auch Zosimus bei 'magnae causae' dem apostolischen Stuhle vorbehalten hatte. Wenn Leo hier eingesetzt hätte, so wäre es ihm möglich gewesen, bei

1) 'Ad cuius — des Bischofs von Arles — notitiam, si quid illic — von 'totae Galliae' ist vorher die Rede gewesen — negotiorum emerit, referri censemus, nisi magnitudo causae etiam nostrum requirit examen': J.-K. 328. 2) 'Celidonium internuptam suo adhibuisse consortio . . . saeculi administratione perfunctum capitali aliquos condempnasse sententia' (Vita Hilarii c. XVI: Leonis opp. II, 332). 3) Er erklärte ihm: 'se ad officia, non ad causam venisse, protestandi ordine non accusandi quae sunt acta suggerere; porro autem, si aliud velit, se non futurum esse molestum': Leonis opp. II, 333. 4) Nur so ist der zusammenfassende Bericht der Vita Hilarii zu verstehen: 'quod solus tantos sustinuit, quod nequaquam minantes expavit, quod inquirentes edocuit, quod altercantes vicit, quod potentibus non cessit, quod in discrimine vitae positus communioni eius, quem cum tantis viris damnaverat, coniungi nullatenus acquievit, quod, custodibus appositis, hiemis rigore saeviente, quos ratione non flexerat, credidit relinquendos': Leonis opp. II, 333.